

Förderrichtlinie der Heinz Sielmann Stiftung

Stand 24. Februar 2020

Vorbemerkung

Mit der in 2015 verabschiedeten Agenda 2030 zur Nachhaltigen Entwicklung und den 17 „nachhaltigen Entwicklungszielen“ (Sustainable Development Goals - kurz SDGs) verfolgt die globale Staatengemeinschaft das Ziel, gute Lebensbedingungen für heutige und künftige Generationen zu ermöglichen. Es gilt, die Ziele einer ökologischen, sozialen und wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung noch stärker voran zu bringen, um globalen Herausforderungen wie Klimawandel und Verlust von Biodiversität bedingt durch unser mit hohem Ressourcenverbrauch geprägtes Wirtschaften, aber auch Armut und Hunger entgegenzuwirken. Die Bundesregierung setzt hier bereits mit der in 2007 verabschiedeten nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt Maßstäbe, um den Schutz der biologischen Vielfalt mit der nachhaltigen Nutzung und auch gesellschaftlich relevanten, sozialen Themen in Einklang zu bringen. Die 2016 verabschiedete deutsche Nachhaltigkeitsstrategie bildet den Rahmen für die Umsetzung der globalen Ziele auch auf nationaler Ebene. Damit diese übergreifenden Ziele erfolgreich umgesetzt werden können, sind alle gefordert.

Auch die Heinz Sielmann Stiftung sieht es als eine wichtige Grundlage ihrer Arbeit an, durch ihr Engagement an diesen übergreifenden Zielen anzusetzen und leitet daraus und über ihre Satzung die Schwerpunkte für die Stiftungsarbeit ab.

Die vorliegende Förderrichtlinie bildet den Rahmen, um die Förderbereiche der Stiftung aufzuzeigen. Es werden Hinweise und Hilfen gegeben, um Projektskizzen und -anträge einem der Förderbereiche zuzuordnen und Interessierten den Ablauf des Antragsverfahrens darzulegen. Das schließt jedoch die Förderung von weiteren Projekten nicht grundsätzlich aus, die nicht in den Förderbereichen ausgewiesen sind.

Durch die Einreichung einer Anfrage, Projektskizze oder eines Projektantrags begründet sich kein Anspruch auf Förderung.

Die Heinz Sielmann Stiftung behält sich jederzeit die Änderung der Förderrichtlinien vor.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| A. Grundlagen | 2 |
| A.1. Stiftungsaufgabe | 2 |
| A.2. Förderzweck | 2 |
| A.3. Wirkungsbereich | 2 |
| A.4. Rechtliche Grundlagen | 3 |
| B. Gegenstand der Förderung | 3 |
| B.1. Förderbereiche | 3 |
| B.1.1. Sicherung ökologisch hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere | 3 |
| B.1.2. Maßnahmen zur direkten Förderung des Artenschutzes | 3 |
| B.1.3. Forschung | 4 |
| B.2. Förderfähige Ausgaben | 4 |
| B.3. Förderungs Ausschluss | 4 |
| C. Bewilligungsempfänger | 5 |
| D. Fördervoraussetzungen | 5 |
| E. Art und Umfang der Förderung | 5 |
| F. Verfahren | 5 |
| F.1. Vorlage von Projektskizzen | 6 |
| F.2. Vorlage von Vollarträgen | 6 |
| G. Verpflichtungen des Bewilligungsempfängers | 7 |
| G.1. Zweckbestimmung der Fördermittel | 7 |
| G.2. Auskunftspflichten des Bewilligungsempfängers | 7 |
| G.3. Berichtspflicht | 8 |
| G.4. Verwendungsnachweis | 8 |
| G.5. Einrichtung projektbegleitende Arbeitsgruppe | 8 |
| G.6. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichungen | 8 |
| H. Evaluation | 9 |

A. Grundlagen

A.1. Stiftungsaufgabe

Aufgabe der Heinz Sielmann Stiftung ist die Initiierung und Unterstützung aller in Betracht kommenden Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt, insbesondere zur Erhaltung der Vielfalt von Fauna und Flora. Die Stiftung ist deshalb auch als Förderinstitution tätig. Die Stiftung kann Mittel für die Umsetzung gemeinnütziger Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

A.2. Förderzweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zur Umsetzung der Stiftungsaufgabe ist es ein Ziel, finanziell und ideell Projekte zu fördern, die

- direkt oder indirekt zum Erhalt der Vielfalt von Flora und Fauna und zur Bewahrung schützenswerter Lebensräume beitragen oder/und
- das öffentliche Bewusstsein für den Natur- und Artenschutz stärken.

A.3. Wirkungsbereich

Die Heinz Sielmann Stiftung fördert Projekte außerhalb staatlicher Programme in der Bundesrepublik Deutschland, die eine überregionale Strahlkraft haben.

Wenn ein unmittelbarer Bezug des Projektgegenstandes oder -inhaltes auf Natur- und Umweltthemen im Inland besteht, kann die Heinz Sielmann Stiftung in Einzelfällen auch Projekte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland fördern, die der Abgabenordnung entsprechen.

A.4. Rechtliche Grundlagen

Die Satzung der Heinz Sielmann Stiftung sowie diese Richtlinien für die Förderung in der jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlage für die Projektbeurteilung.

Die gemeinnützige Heinz Sielmann Stiftung muss den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Einsatz ihrer Fördermittel nachweisen. Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Empfänger¹ die Verfahrensbestimmungen an. Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

B. Gegenstand der Förderung

B.1. Förderbereiche

Das Förderprogramm der Heinz Sielmann Stiftung dient in erster Linie dazu, langfristig den Erhalt der Biologischen Vielfalt zu fördern.

B.1.1. Sicherung ökologisch hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere

Die Heinz Sielmann Stiftung fördert grundsätzlich innovative Maßnahmen, die der Entwicklung, Renaturierung, Sicherung und Pflege ökologisch wertvoller Lebensräume dienen. Darüber hinaus werden Maßnahmen unterstützt, die für eine Vernetzung bzw. die ökologische Aufwertung einzelner Biotope sorgen.

B.1.2. Maßnahmen zur direkten Förderung des Artenschutzes

Es werden innovative und beispielgebende Vorhaben unterstützt, die eine Verbesserung der Lebensbedingungen von besonders schützenswerten Arten zum Ziel haben.

Von Bedeutung sind besonders Schutzmaßnahmen zum Erhalt gefährdeter Arten, insbesondere „Rote Liste Arten“, aber auch Projekte zur Stabilisierung des Vorkommens von Verantwortungsarten, die heute noch nicht gefährdet sind, bei denen jedoch eine Gefährdung zu erwarten ist.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

B.1.3. Forschung

Die Heinz Sielmann Stiftung unterstützt wissenschaftliche Forschung zur Erweiterung der Kenntnisse über spezifische Lebensräume und Lebensraumansprüche und die Verbreitung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Förderfähig ist die anwendungsorientierte Naturschutzforschung mit dem Ziel, durch die Erweiterung der Kenntnisse effektive Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung bedrohter Arten und spezifischer Lebensraumtypen entwickeln zu können.

Es können auch mehrjährige Untersuchungen zur Bestandsentwicklung von Fauna und Flora gefördert werden, wenn diese Untersuchungen einer Erfolgskontrolle von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

B.2. Förderfähige Ausgaben

- Erwerb von naturschutzfachlich wertvollen Grundstücken zur Sicherung oder Entwicklung wertvoller Biotope
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an wertvollen Biotopen
- Maßnahmen zum spezifischen Artenschutz
- Erstellung bzw. Unterstützung der Erarbeitung von naturschutzfachlichen Planungen
- Naturschutzforschung, insbesondere mehrjährige Untersuchungen zur Bestandsentwicklung von Flora und/oder Fauna mit begleitendem Monitoring als Instrument der Erfolgskontrolle
- wissenschaftliche Begleitung gezielter Artenhilfsprogramme
- Untersuchung von Habitat- bzw. Standortansprüchen bedrohter Tier- und Pflanzenarten, auch mit dem Ziel der Entwicklung von Artenhilfsprogrammen

B.3. Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden in der Regel

- Vorhaben des technischen Umweltschutzes
- Projekte, die der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen

C. Bewilligungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Der Antragsteller muss gewährleisten, dass die Fördergelder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und entsprechend dem genehmigten Projektantrag verwendet werden.

D. Fördervoraussetzungen

Die Trägerschaft von Fördermaßnahmen setzt generell voraus, dass der Bewilligungsempfänger über die für die Projektdurchführung notwendige fachliche und praktische Kompetenz sowie eine funktionierende Organisationsstruktur verfügt.

E. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung kann je nach Projekt in Form einer Gesamt-, oder Anteilsfinanzierung erfolgen.

Die finanzielle Förderung von Projekten kann sowohl Sach- als auch Personalkosten beinhalten.

F. Verfahren

Das Bewilligungsverfahren ist für Vorhaben mit einem Fördervolumen von über 2.500 € zweistufig angelegt (siehe F.1. und F.2.). Bei einem Antragsvolumen von bis zu 2.500 € (Gesamtsumme brutto) muss der Antragsteller ausschließlich eine Projektskizze (siehe F.1) einreichen. Die beantragten Projekte sollen so vorbereitet und ausgelegt sein, dass die Zielsetzung klar erkennbar und der Erfolg und die Wirkung der Maßnahme absehbar ist.

F.1. Vorlage von Projektskizzen

In der **ersten Verfahrensstufe** werden die Projektskizzen über das Online-Formular „**Projektskizze**“ auf den Internetseiten der Heinz Sielmann Stiftung unter www.sielmann-stiftung.de/foerderung eingereicht. Diese werden auf Ihre grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft und von den Fachbereichen Biodiversität und Naturschutz bewertet. Sie erhalten innerhalb von ca. 4 Wochen eine Rückmeldung über die Förderfähigkeit ihres Projekts.

F.2. Vorlage von Vollarträgen

In der **zweiten Verfahrensstufe** werden die Antragssteller der positiv bewerteten **Projektskizzen** von über 2.500 € aufgefordert einen Vollartrag über das Online-Formular „Vollartrag“ einzureichen.

Antragssteller haben bei der Einreichung des Vollartrags folgende **Fristen** zu beachten:

| Vollarträge einzureichen: | Rückmeldung bis: |
|---------------------------|------------------|
| bis 29.02.2020 | 31.03.2020 |
| bis 31.05.2020 | 31.07.2020 |
| bis 31.08.2020 | 30.09.2020 |
| bis 30.11.2020 | 31.12.2020 |
| bis 28.02.2021 | |

Nach abschließender Antragsprüfung wird über eine Förderung entschieden. Die Heinz Sielmann Stiftung teilt den Antragstellern das Ergebnis mit und setzt bei positiv bewerteten Vollarträgen eine Fördervereinbarung auf.

G. Verpflichtungen des Bewilligungsempfängers

G.1. Zweckbestimmung der Fördermittel

Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel verantwortlich.

Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zweckes verwendet werden. Über die Verwendung ist Rechnung zu legen.

Bewilligte Fördermittel, die nicht für die Projektdurchführung benötigt werden, sind nach Abschluss des Projektes an die Stiftung zurückzugeben.

Bei mehrjährigen Projekten verpflichtet sich der Empfänger, nicht benötigte Fördermittel, die für einzelne Projektabschnitte gewährt wurden, kurzfristig, spätestens jedoch bis zum 31.03. des folgenden Jahres nach Abschluss des Projektes/Teilprojektes an die Heinz Sielmann Stiftung zurückzugeben und über verwendete Fördermittel nach Ende eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.01. des Jahres Rechnung zu legen.

G.2. Auskunftspflichten des Bewilligungsempfängers

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahmen bzw. über den Projektfortschritt zu geben.

Weiterhin verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger, der Stiftung oder ihren Beauftragten die Besichtigung des Projektes zu ermöglichen.

Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Fördermittel, die Heinz Sielmann Stiftung unverzüglich und unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Durchführung des Projektes oder dessen Zielsetzung gefährdet erscheint.

Bewilligungsempfänger sind verpflichtet, der Stiftung alle projektbezogenen Zuwendungen mitzuteilen.

G.3. Berichtspflicht

Nach Abschluss der geförderten Maßnahmen ist vom Antragsteller ein detaillierter Projektbericht zu erstellen und der Heinz Sielmann Stiftung vorzulegen.

Bei Vorhaben, die sich über einen Zeitraum von über einem Jahr erstrecken, ist ein jährlicher Zwischenbericht zu erstellen und bis spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres der Heinz Sielmann Stiftung vorzulegen.

In den Berichten sind die Grundlagen der Projekte sowie der Projektfortschritt, die umgesetzten Maßnahmen sowie die geleisteten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu schildern. Den Berichten sind Belege beizufügen, z.B. Fotodokumentationen sowie weitere während des Projektes erstellte Materialien (z.B. Broschüren, Internetseite).

G.4. Verwendungsnachweis

Die o.g. Berichte beinhalten sowohl einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel, als auch einen Nachweis über die tatsächlich angefallenen Gesamtausgaben des Vorhabens und einen Sachbericht.

Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen.

Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle zu kontrollieren oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

G.5. Einrichtung projektbegleitende Arbeitsgruppe

Bei Projekten, die eine mehrjährige Laufzeit haben und zu Forschungszwecken durchgeführt werden, kann die Heinz Sielmann Stiftung die Einrichtung eines beratenden Gremiums, einer projektbegleitende Arbeitsgruppe, verlangen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wird mit der Heinz Sielmann Stiftung abgestimmt.

G.6. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind in Absprache mit der Heinz Sielmann Stiftung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Bewilligungsempfänger hat bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien und Internet oder durch eigene Publikationen in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass die Maßnahmen mit Mitteln der Heinz Sielmann Stiftung gefördert worden sind. Der Stiftung ist ein Belegexemplar zu übermitteln.

Weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. örtliche Kennzeichnung) werden ggf. im Einzelfall eingefordert.

Die Stiftung ist zur publizistischen Verwertung geförderter Projekte berechtigt. Die Heinz Sielmann Stiftung behält sich weiter vor, u. a. zur Einwerbung von Finanzmitteln die Arbeit des Antragstellers, Berichte und Ergebnisse des durch die Heinz Sielmann Stiftung geförderten Projektes sowie die finanzielle Unterstützung des durch die Heinz Sielmann Stiftung geförderten Projektes zu veröffentlichen.

Nutzungsrechte und Autorenrechte sind bei Veröffentlichung kostenfrei für nicht kommerzielle Zwecke an die Stiftung zu übertragen.

H. Evaluation

Während der Laufzeit von mehrjährigen Projekten sind Evaluierungen durchzuführen. Sie sind ein Mittel, um den adäquaten Mitteleinsatz beurteilen zu können und um die (naturschutzfachlichen) Wirkungen der durchgeführten Maßnahmen festzustellen. Umfang und Inhalt der Evaluierungen sind auf die Zielsetzung des Projekts festzulegen und mit der Heinz Sielmann Stiftung abzustimmen.